ein Meistersohn bei einer offenen Handelsgesellschaft (OHG.) beschäftigt ist, grundsätzlich nicht gegen die Annahme, daß die Beschäftigung auf Grund eines familienhaften Verhältnisses ausgeübt wird, wenn die Eltern die Gesellschafter sind. Diese Entscheidung ist von prinzipieller Bedeutung, obwohl sie das Handwerk nicht allzusehr berührt, weil die Gesellschaftsform im Handwerk keine erhebliche Rolle spielt.

Auch zwischen Pflegekindern und Pflegeeltern kann ein dem Familienleben ähnliches Gemeinschaftsleben bestehen, das nicht als Beschäftigungsverhältnis anzusehen ist. Dafür spricht es, wenn das Pflegekind schon seit längerer Zeit sich bei den Pflegeeltern befindet und im übrigen nach der Art der Tätigkeit, ihrer Dauer, der Art und Höhe der geldlichen Zuwendungen leiblichen Kindern gleichgestellt ist. Auch sonst kann zwischen Personen eine der Familiengemeinschaft ähnliche Gemeinschaft bestehen; insbesondere trifft dies bei Haustöchtern zu, die eine den leiblichen Töchtern ähnliche Stellung im Haushalt einnehmen, nicht aus Erwerbsgründen tätig sind, Familienanschluß haben und auch sonst wie Familienangehörige behandelt werden (vgl. „Anleitung", S. 82/83).

3. Der Meistersohn in der Altersversorgung

Aus den vorstehenden Darlegungen läßt sich unschwer die Antwort auf die eingangs erwähnte Frage ableiten. Wenn der Meistersohn schon trotz seiner äußerlich gegebenen Arbeitnehmerähnlichkeit in der Sozialversicherung (Invaliden-, Angestellten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung) grundsätzlich als versicherungsfrei beurteilt wird, so muß um so mehr seine Versicherungsfreiheit im Rahmen des AltVG. bejaht werden, dessen persönlicher Geltungsbereich (§ 1 Abs. 2) so ausschließlich auf die durch die Handwerksrolleneintragung dokumentierte Rechtstatsache der Handwerkereigenschaft abgestellt ist.

Der Meistersohn ist also nicht altersversorgungspflichtig. Er wäre es nur dann, wenn er selbst neben bzw. mit dem Vater — etwa als Teilhaber — oder sonstigen Dritten bereits selbständiger Handwerker wäre. Er wäre außerdem versicherungspflichtig, wenn er den Betrieb im Wege der Erbfolge oder durch einfache „Übergabe" übernimmt. In beiden Fällen sind naturgemäß die gewerberechtlichen Bestimmungen über die Berechtigung der Betriebseröffnung bzw. -fortführung zu beachten.

Indessen fehlt es auch heute nicht an Bestrebungen, die Altersversorgungspflicht der Meistersöhne grundsätzlich zu verankern (vgl. z. B. Haaß - Glanzmann, Handwerkerversorgungsgesetz, S. 73). Das RVA. hatte aber bereits Gelegenheit, durch Entscheidung klarzustellen, daß sich für die selbständigen Handwerker durch das AltVG. die Rechtslage insofern gewendet habe, als ein vorher von der Versicherungspflicht nicht erfaßter Personenkreis in den Versicherungsschutz einbezogen wurde, daß dieser Wandel die Meistersöhne nicht berührt. Deren sozialversicherungsrechtliche Stellung sei vielmehr auch weiterhin nach den oben gekennzeichneten Grundsätzen der bisherigen Rechtsprechung des RVA. zu beurteilen, solange das AltVG. selbst nicht eine abweichende Regelung vorschreibt. Mit Recht hebt das RVA. in der Entscheidungsbegründung hervor, daß eine Unterwerfung der Meistersöhne unter den Versicherungszwang im übrigen der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse nicht gerecht werden würde, da für die Zukunft nicht mit Bestimmtheit zu übersehen ist, ob der im väterlichen Betriebe tätige Sohn späterhin als selbständiger Handwerker überhaupt Beiträge auf Grund des Handwerkerversorgungsgesetzes entrichten oder nicht vielmehr seine Versicherungsfreiheit gemäß § 4 AltVG. herbeiführen wird. Es muß daher grundsätzlich dem Meistersohn selbst überlassen bleiben, durch Abschluß eines Arbeitsvertrages mit dem Vater oder durch Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung bereits für die Zeit der Tätigkeit im väterlichen Betriebe seine Versicherung zu bewirken, um auf diese Weise beim Eintritt des Versicherungsfalles einen höheren Rentenanspruch zu haben. Dieser Entscheidung, die grundsätzlicher Natur ist, ist auch vom handwerklichen Standpunkt aus zuzustimmen.

Der Vollständigkeit wegen wäre noch nachzutragen, daß die Versicherungspflicht im Falle der Verwandtenbeschäftigung sich nach den in Ziffer 2 erörterten Grundsätzen bestimmt; sie kann, muß aber nicht gegeben sein. Altersversorgungspflicht dagegen dürfte in keinem Falle vorliegen, es sei denn, der Verwandte wäre selbst gleichzeitig selbständiger Handwerker.

Auch der oben erwähnte Meistersohn ist naturgemäß nicht altersversorgungspflichtig. Er könnte dagegen invaliden-, unter Umständen angestelltenversicherungspflichtig sein; die Vermutung spricht dagegen. Bei der Prüfung des Einzelfalles wäre auf die Art des häuslichen Zusammenlebens (gemeinsamer oder getrennter Haushalt mit dem Vater), auf die Höhe der Entlohnung (nur Taschengeld oder tatsächliche Arbeitsvergütung) und anderes mehr zu achten.

Zur Altersversorgung der Handwerkerwitwe

1. Begriff der Handwerkerwitwe

Im Rechtssinn (AltVG.) gilt als solche nicht die verwitwete Handwerkerin, sondern nur die Witwe des Handwerkers. Nur für diese gilt im Hinblick auf die Altersversorgung das in § 33 der 1. Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 13. Juli 1939 (DEVO.) verankerte Sonderrecht.

2. Betriebsfortführung durch die Witwe des Handwerkers

a) Gewerberecht

Die Frage, ob die Witwe eines selbständigen Handwerkers den Betrieb ihres Mannes fortführen kann, ist in § 6 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 geregelt worden. Danach darf nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers die Witwe, auch wenn sie den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 der gleichen Verordnung nicht entspricht, den Betrieb weiterführen. Nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des selbständigen Handwerkers ist die Fortführung des Betriebes jedoch nur gestattet, wenn er von einem Handwerker geleitet wird, der den Erfordernissen des § 3 Abs. 1 der 3. HwVO. entspricht. (Der § 6 der 3. HwVO. hat durch die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. Oktober 1939 eine vorübergehende Milderung erfahren; da dies jedoch für den hier zu behandelnden Fragenkreis ohne Belang ist, kann von der Weiterbehandlung der letzterwähnten Verordnung abgesehen werden.)

b) Sozialversicherungsrecht

Die Unterstellung des Handwerkers unter das AltVG. warf naturgemäß die Frage nach dem Versicherungsverhältnis der Handwerkerwitwe auf. Das AltVG. gibt darüber keine Auskunft. Die notwendige Klarstellung wurde jedoch durch § 33 der 1. DEVO. getroffen. Danach gilt das Gesetz auch für die Witwe des Handwerkers, die den Betrieb nach dem Tode ihres Ehemannes fortführt. Die Geltungskraft des Gesetzes ist also an die Voraussetzung der Betriebsfortführung geknüpft. Daraus folgt ohne weiteres, daß Versicherungspflicht dann nicht gegeben ist, wenn die Witwe des Handwerkers den Betrieb aufgibt. Dies wird im übrigen in Ziff. 3 Abs. 1 dieses Paragraphen der 1. DEVO. noch ausdrücklich gesagt und näher umrissen (vgl. unten 5 c). Betriebsfortführung ist nur gegeben, wenn die Witwe auch tatsächlich Inhaberin des Betriebes geworden ist.

3. Grundsatz der Versicherungspflicht

Als Grundsatz für die Witwe des Handwerkers ist jedenfalls zu beachten, daß das AltVG. für sie dann gilt, wenn sie den Betrieb nach dem Tode ihres Ehemannes fortführt.

4. Beginn, Ende und Inhalt der Versicherungspflicht

Auch die Handwerkerwitwe kann sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien; darauf wird unten (vgl. Ziffer 5) noch einzugehen sein. Gemäß § 33 Abs. 2 S. 3 wirkt die Befreiung auf den Zeitpunkt des Todes ihres Ehemannes zurück. Daraus folgt umgekehrt, daß die Versicherungspflicht der Handwerkerwitwe mit dem Tode des Handwerkers beginnt. Es ist dabei unerheblich, ob etwa in der Betriebsübernahme durch die Witwe eine Pause entsteht.

Entsprechend endet, wie schon angedeutet wurde (vgl. Ziff. 2b und die ausführlichen Darlegungen unter Ziff. 5 c), die Versicherungspflicht der Handwerkerwitwe mit dem Zeitpunkt, in dem sie den Betrieb aufgibt. Es kann sein, daß sich die Witwe wieder verheiratet. Diese Tatsache berührt gewerberechtlich das Recht der „ehemaligen" Handwerkerwitwe zur Betriebsfortführung nicht, wenn die Fortführung sich auf § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der 3. HwVO. stützt. Die Wiederverheiratung der Handwerkerwitwe berührt demgemäß auch deren Versicherungspflicht nicht. In jedem Falle aber untersteht die den Betrieb fortführende Handwerkerwitwe, gleichgültig, ob sie sich wieder verheiratet und den Betrieb zu Recht fortführt oder ob sie den Betrieb als Witwe weiterführt, in vollem Umfang dem allgemeinen Altersversorgungsrecht. Sie ist von diesem Zeitpunkt ab selbst zur „Handwerkerin" im Rechtssinne des AltVG. geworden.

Daraus ergibt sich ohne weiteres auch der Inhalt der Versicherungspflicht der Handwerkerwitwe. Man kann ihn dahin zusammenfassen, daß das gesamte Recht der Altersversorgung, etwa über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht wegen vorliegender Berufsunfähigkeit, wegen Eintritts in die Versicherungspflicht nach Überschreitung des 60. Lebensjahres, ohne daß eigene Anwartschaften aus einem Zweige der Rentenversicherung vorliegen usw., für sie gilt.

5. Befreiung von der Versicherungspflicht

Die Handwerkerwitwe hat die Möglichkeit, sich durch Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien. Die Befreiung ist aber nur möglich, wenn einer der in § 33 Abs. 1 der 1. DEVO. genannten drei Fälle gegeben ist.

a) Die Witwe des Handwerkers bezieht eine Witwenrente aus der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung

Dies wird praktisch nicht selten der Fall sein. Würde später diese Rente im Versicherungsfall mit ihrer eigenen Rente aus ihrer Versicherung nach dem AltVG. zusammentreffen, so würde sie nur die höhere

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/253